



WG: Aktuelle Informationen zu den AUA, 15. BayIfSMV

Hack Karin An:
Kopie: Simoneit Lena

26.11.2021 10:35

1 Anhang



15. BayIfSMV.pdf

An die Ambulanten Teilhabedienste der Diakonie in Bayern
An die OBA-Dienste der Diakonie in Bayern
An die EUTB der Diakonie in Bayern
An die Träger von Diensten der Offenen Behindertenarbeit des Diakonie in Bayern
An den Facharbeitskreis Offene Hilfen im FEBS

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Frau Simoneit leite ich ihre Nachricht an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Karin Hack

Diakonisches Werk Bayern e.V.
Karin Hack
Sekretariat
Unterstützung von Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderung

Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 / 9354-319
PC-Fax: 0911 / 9354-319

E-Mail: hack@diakonie-bayern.de
Web: www.diakonie-bayern.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben heute vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Informationsmail bezüglich der Auslegung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Kontext der AUAs erhalten. Diese finden Sie weiter unten zur Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Simoneit



Diakonisches Werk Bayern e.V.

Lena Simoneit

Unterstützung von Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderung

Pirckheimerstr. 6

90408 Nürnberg

Tel: 0911 / 9354-268

PC-Fax: 0911 / 9354-34-268

Fax: 0911 / 9354-269

Email: simoneit@diakonie-bayern.de

Web: www.diakonie-bayern.de

Von: Demenzstrategie (StMGP)

Gesendet: Freitag, 26. November 2021 08:15

Betreff: Aktuelle Informationen zu den AUA, 15. BayIfSMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über die Auswirkungen des Inkrafttretens der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 informieren, die sich für anerkannte Träger bzw. Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag ergeben.

Betrieb der Angebote zur Unterstützung im Alltag

Der **Betrieb aller Angebote zur Unterstützung im Alltag** ist auch auf Grundlage der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) **möglich**. Das gilt sowohl für Angebote in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen (z. B. Helferkreise, haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltags- und Pflegebegleiter) als auch für Angebote in Gruppenform (wie z. B. Betreuungsgruppen, Tagesbetreuung in Privathaushalten, Angehörigengruppen, jeweils unter verantwortlicher Leitung bzw. Betreuung durch hauptamtliche Kräfte).

Der **Betrieb aller Angebote zur Unterstützung im Alltag** ist auch **während eines regionalen Hotspot-Lockdowns möglich**, d.h. dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000 überschreitet, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der 15. BayIfSMV.

Bei den in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen stattfindenden Angeboten zur

Unterstützung im Alltag sind die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene des § 3 der 15. BayIfSMV zu beachten. Während des Einsatzes darf die Gesamtzahl zwei Hausstände und dabei fünf Personen nicht überschreiten – wobei Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, sowie Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, nicht mitgezählt werden.

Mindestabstand, Handhygiene, Belüftung

Es gilt weiterhin, dass wo immer möglich ein **Mindestabstand** von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden eingehalten und auf ausreichende Handhygiene geachtet werden soll. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). Diese **Maskenpflicht** besteht jedoch unter anderem **nicht** innerhalb privater Räumlichkeiten, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 15. BayIfSMV. Dort gilt die Empfehlung des § 1 Satz 3 der 15. BayIfSMV zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn die Einhaltung eines Mindestabstands nicht möglich ist.

Geimpft, genesen, getestet

Kundinnen und Kunden der Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen weder getestet, geimpft oder genesen sein, um diese Angebote in Anspruch nehmen zu können, vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 15. BayIfSMV.

Für die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten **Beschäftigten** gelten die aktuellen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen (insbesondere 3G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG). Die ehrenamtlich Helfenden zählen nicht zu den Beschäftigten und unterliegen damit nicht dieser Regelung. Unabhängig von einer Testpflicht bzw. Testnachweispflicht **empfehlen wir dringend**, dass sich **sämtliche Personen**, die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag und damit bei einem äußerst vulnerablen Personenkreis eingesetzt werden und die weder geimpft noch genesen sind, **engmaschigen Tests unterziehen**.

Schulungen

Für Schulungen in Präsenzform gilt **für die Teilnehmenden die 2G-Regel** des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV. Der Zugang zur Schulung darf nur erfolgen, soweit die Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV **geimpft oder genesen** ist. Das bedeutet, es muss sich um eine Person handeln, die

- asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist oder
- asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 der 15. BayIfSMV gilt zudem Folgendes:

- Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen

können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, ist die Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises ausreichend.

- Unterrichtende und Beschäftigte des Schulungsanbieters haben, sofern bei ihnen Kontakt zu den Schulungsteilnehmern besteht, zweimal wöchentlich einen negativen PCR-Testnachweis zu erbringen, sofern sie weder geimpft noch genesen sind.
- Der Anbieter der Schulung ist zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Ein Infektionsschutzkonzept ist von der jeweiligen Einrichtung zu erstellen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV.

Während eines **regionalen Hotspot-Lockdowns** (hierzu siehe oben) sind Schulungen **in Präsenzform untersagt**, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der 15. BayIfSMV. Die bewährten Online-Live-Formate können genutzt werden.

Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu beachten.

Die aktuelle Fassung der 15. BayIfSMV haben wir Ihnen zu Ihrer Information ebenfalls angehängt.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Schwendner

Dr. Christine Schwendner
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Leiterin Referat 42 – Demenzstrategie, Beratung in der Pflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag

Tel.: +49 (89) 540233-420 und +49 (911) 21542-420

Fax: +49 (89) 540233-409

<mailto:christine.schwendner@stmgp.bayern.de>

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>



